

SATZUNG

Turnverein Jahn Kassel 1883 e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Turnverein Jahn Kassel 1883 e.V.“ und hat seinen Sitz in Kassel. Er wurde am 13.7.1883 gegründet und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Kassel unter Nr. 1050 eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

Zweck des Vereins ist:

- a) Turnen, Sport und Spiel zu pflegen und deren ideellen Charakter zu wahren.
- b) die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- 1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.
- 2.) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.) Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5.) Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, der zuständigen Landesfachverbände oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 4

Farben und Auszeichnungen

- 1.) Die Farben des Vereins sind: blau, rot, gelb, weiß.
- 2.) Auszeichnungen und Ehrungen erfolgen nach der Ehrungsordnung des Vereins.

§ 5

Mitgliedschaft

1.) Der Verein führt als Mitglieder:

- a) ausübende (aktive) Mitglieder
- b) unterstützende (passive) Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder
- d) jugendliche Mitglieder bis zu 18 Jahren
- e) Kinder bis zu 14 Jahren

Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder unter a) - c); sie haben gleiche Rechte und Pflichten.

2.) Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.

3.) Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche und Kinder können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.

4.) Der Vorstand entscheidet über die Mitgliedschaft, auch über die Ehrenmitgliedschaft.

5.) Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss des Kalenderjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor gegenüber einem Vorstandsmitglied zu erklären ist.
- b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis durch den Kassenwart, wenn ein Mitglied 9 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.
- c) durch Ausschluss aus dem Verein durch Beschluss des Vorstands, wenn das Mitglied gegen das Vereinsinteresse gröblich verstoßen hat. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

Beim Ausscheiden aus dem Verein erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen; über zuerkannte Ehrungen und Auszeichnungen wird nach der Ehrungsordnung entschieden.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder sind verpflichtet, Geldbeiträge zu leisten. Die Höhe der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8

Der Vorstand

1 a) Der Vorstand besteht aus:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Kassenwart
- Schriftwart
- Sportwart

1 b) Der erweiterte Vorstand besteht aus den in Abs. 1a genannten Mitgliedern und den jeweiligen Fachwarten.

- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und durch den 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder vertritt allein. Sie sind Vorstand nach § 26 BGB. Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende nur vertreten, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
- 3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder.
- 4) Beim Ausscheiden von einzelnen Vereinsmitgliedern während der Amtszeit kann sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit selbst ergänzen

§ 9

Mitgliederversammlung

- 1) Der 1. oder 2. Vorsitzende beruft jährlich in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres die ordentliche Mitgliederversammlung ein.
- 2) Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich oder Veröffentlichung in der „Hessisch/Niedersächsischen Allgemeinen Zeitung“ zu erfolgen.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands; Entlastung des Vorstands.
 - b) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands; Wahl von zwei Kassenprüfern
 - d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands
- 4) Der 1. oder 2. Vorsitzende leitet die Versammlung.
- 5) Über die Versammlung hat der Schriftwart eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftwart zu unterzeichnen ist.

- 6) Zur Beschlussfassung ist, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmung der Ziff. 7, die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 7) Satzungsänderungen können nur mit Stimmenmehrheit der erschienen Mitglieder beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienen Mitglieder.
- 8) Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlichen Antrag unter Angabe des Zweckes und der Gründe von mindestens 10% der Mitglieder. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen.

§ 10

Ordnungen

Die Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Spitzenverbände sind für die Mitglieder des Vereins verbindlich.

§ 11

Auflösungsbestimmungen

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, dem Hessischen Turnverband, z.Z. Frankfurt/M. zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12

Schlussbestimmung

Diese von der Mitgliederversammlung am 5.März 1983 beschlossene Fassung der Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.